

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sächsischen Rechnungshofs

Stand: 15.12.2008

	<u>Seite</u>
1 Grundlagen	2
2 Geltungsbereich	2
3 Auftraggeber	2
4 Ansprech- und Verhandlungspartner	2
5 Vertragsbestandteile	3
6 Vertragsschluss	3
7 Erfüllungsort, Zahlungsort	4
8 Nachunternehmer	4
9 Verpackung, Transport, Transportkosten	4
10 Verträge über Serienfertigung	5
11 Lieferscheine	5
12 Übergabe	6
13 Abnahme	6
14 Einreichen der Rechnung	6
15 Zahlung der Rechnung	7
16 Skonto	7
17 Verschwiegenheit/Datenschutz	8
18 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund	8
19 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund	9
20 Vertragsstrafe	9
21 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter	9
22 Unwirksamkeit	10
23 Anwendbares Recht	10
24 Gerichtsstand	10

1 Grundlagen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Sächsischen Rechnungshofs (SRH) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2 Durch Vereinbarung dieser AGB sind die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B sind im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden. Diese AGB sind unter <http://www.rechnungshof.sachsen.de> Link: Ausschreibungen abrufbar.
- 1.3 Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung und Lieferung von Waren.
- 2.2 Die AGB gelten für andere Vertragsarten (z. B. Miete, Leasing) entsprechend.

3 Auftraggeber

- 3.1 Auftraggeber ist der Freistaat Sachsen.
- 3.2 Der Freistaat Sachsen wird vertreten durch den Sächsischen Rechnungshof.

4 Ansprech- und Verhandlungspartner

- 4.1 Ansprechpartner und Verhandlungspartner in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich der Sächsische Rechnungshof.
- 4.2 Der Sächsische Rechnungshof kann eine andere Dienststelle als zuständigen Ansprechpartner benennen.

5 Vertragsbestandteile

- 5.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- 5.2 Vertragsbestandteile werden:
 - 5.2.1 die Leistungsbeschreibung
 - 5.2.2 Angebot und Auftragschreiben mit den darin ggf. enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
 - 5.2.3 etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - 5.2.4 diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - 5.2.5 etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - 5.2.6 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 5.3 Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.
- 5.4 Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
- 5.5 Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- 5.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 5.7 Zum Leistungs- und Lieferumfang des Auftragnehmers gehören auch die erforderlichen technischen Unterlagen, wie Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

6 Vertragsschluss

Der Vertrag und ihn betreffende Vereinbarungen werden schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in der durch Satz 1 bestimmten Form. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

7 Erfüllungsort, Zahlungsort

- 7.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung ist Erfüllungsort der Hauptsitz des Sächsischen Rechnungshofs: Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig.

Eine Verpflichtung zur Abnahme der Lieferung bzw. Annahme der Lieferung besteht nur montags bis freitags 08:30 bis 14:00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung.

- 7.2 Zahlungsort ist die für den Sächsischen Rechnungshof zuständige Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz.

8. Nachunternehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenen Auftrags erfüllen.

Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Nachunternehmern die §§ 2, 8, 9, 11 bis 14 sowie 24 und 25 der VOL/A zugrunde zu legen und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

9 Verpackung, Transport, Transportkosten

- 9.1 Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.

- 9.2 Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- 9.3 Soweit der Auftraggeber die Transportkosten übernimmt (z. B. beim Versendungskauf i. S. v. § 447 BGB), hat der Auftragnehmer die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transports nimmt der Auftragnehmer nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor. Im Übrigen gilt § 6 VOL/B.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den Auftragnehmer zu verpflichten, Verpackungen (i. S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

10 Verträge über Serienfertigung

- 10.1 Bei Verträgen über Fertigung in Serie ist das Serienmuster vorzustellen. Die Serienfertigung hat der Beschaffenheit und Güte des vorgestellten Musters zu entsprechen.
- 10.2 Die Serienfertigung erfolgt nach Freigabe durch den Auftraggeber.

11 Lieferscheine

- 11.1 Der Auftragnehmer fertigt zur Vorbereitung der Übergabe des Leistungsgegenstandes die Lieferscheine.
- 11.2 Die Erstellung eines Lieferscheines erfolgt in mindestens 2-facher Ausfertigung (Satz).
- 11.3 Je Auftragsnummer ist pro Empfänger ein Satz Lieferscheine zu fertigen.
- 11.4 Je Teilleistung ist pro Empfänger ein Satz Lieferscheine zu fertigen.

- 11.5 Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung anzugeben.

12 Übergabe

- 12.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger in dessen Räumlichkeiten oder auf dessen Gelände.
- 12.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.
- 12.3 Bei Übergabe hat sich der Auftragnehmer den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Satz Lieferscheine bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, eine weitere behält der Auftragnehmer.
- 12.4 Die Prüfung der Lieferung durch den Auftraggeber ist vom Lieferanten abzuwarten. Wird ein Speditions- oder Paketdienst beauftragt, sendet der Arbeitgeber dem Auftragnehmer den Lieferschein per Fax zu.

13 Abnahme

- 13.1 Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- 13.2 Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z. B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann der Auftraggeber oder der von ihm Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern, die Sache zurückweisen oder von Gewährleistungsrechten Gebrauch zu machen.

14 Einreichen der Rechnung

- 14.1 Der Auftragnehmer hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung einzureichen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

- 14.2 Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- 14.3 Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- 14.4 Trägt der Auftraggeber die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat der Auftragnehmer diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.

15 Zahlung der Rechnung

- 15.1 Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung mit einem vom Empfänger quittierten Lieferschein oder Leistungsnachweis. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- 15.2 Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an die für den Sächsischen Rechnungshof zuständige Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz.
- 15.3 Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden vom Auftraggeber unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.
- 15.4 Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

16 Skonto

- 16.1 Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Erhebt der Auftraggeber Einreden, wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- 16.2 Die Skontofrist beträgt mindestens 10 Tage.

17 Verschwiegenheit/Datenschutz

- 17.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 17.2 Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.
- 17.3 Der Auftragnehmer gewährleistet einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei sich und den Unterauftragnehmern.

18 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 18.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - 18.1.1 wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung des Datenschutzes oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - 18.1.2 wenn ein vor der Serie zu fertigendes Muster nach Fristsetzung nicht vom Auftragnehmer vorgestellt wird.
 - 18.1.3 wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
 - 18.1.4 wenn Ausschlussgründe i. S. d. § 7 Nr. 5c), d) und e) VOL/A vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB, die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers und die wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen i. S. d. § 298 StGB.
- 18.2 Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

19 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- 19.1 Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
- 19.2 Tritt der Auftraggeber nach den Bestimmungen der Nr. 18.1 dieser AGB vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurückzugewähren.
- 19.3 Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

20 Vertragsstrafe

- 20.1 Werden Ausführungsfristen, Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 von Hundert pro Woche, höchstens jedoch 5 von Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- 20.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- 20.3 Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ihn nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen Ausführungsfristen trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann der Auftraggeber von der Einforderung der Strafe absehen.

21 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistungen gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht.
- 21.2 Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn nach Nr. 5. 2 a) dieser AGB eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.

- 21.3 Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 21.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

22 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

23 Anwendbares Recht

- 23.1 Anwendbar ist das für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen geltende Recht.
- 23.2 Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.

24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.